

# **Satzung**

## **des Schützenvereins Suttrup e.V.**

### § 1 **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Suttrup e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen und hat seinen Sitz in Suttrup.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Schießsports.
- b) Förderung der Jugend im Sinne des Schießsports.
- c) Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Kameradschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein hat keine politischen Ziele und lehnt alle Bestrebungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) Jungschützen unter 14 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

zu a-c: Über die Aufnahme von Jungschützen, jugendlicher und ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf mündlichen Antrag des neuen Mitgliedes.

zu d: Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden von der Generalversammlung ernannt werden. Ein Ehrenmitglied muss das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft die Generalversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### § 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden und wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. -Geschäftsjahr-

Mit dem Zugehen der Austritterklärung erlöschen die der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

### § 5 **Ausschluss von Mitgliedern**

Auf Antrag des Vereinsvorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit des Vorstandes entscheidet der Vereinsvorsitzende.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen eine Anordnung des Vereinsvorsitzenden.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrags.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Gelegenheit zur Rechtfertigung soll dem Mitglied nicht gegeben werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung die Beitragszahlung unterlässt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Generalversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

§ 6 **Beiträge der Mitglieder**

Vereinsmitglieder - jugendliche und ordentliche Mitglieder - bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 7 **Adlerschießen - Königsschießen**

Beim Adlerschießen sind die in § 3 Buchstaben b - d dieser Satzung genannten Mitglieder schussberechtigt.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, können nach dreijähriger Vereinszugehörigkeit - Geschäftsjahre - beim jährlichen Schützenfest Schützenkönig werden.

Aus Gründen der Traditionspflege können weibliche Mitglieder nicht am Königsschießen teilnehmen.

Das Königsschießen kann erst erfolgen, wenn die einzelnen Adlerteile - bis auf den Rumpf - abgeschossen sind.

Der Schützenkönig erwählt zwei Adjutanten, wobei der vom Schützenkönig bestimmte erste Adjutant als Ersatzkönig bei Verhinderung des Schützenkönigs fungiert.

Kinderschützenkönig können nur Söhne von Vereinsmitgliedern werden.

Der Vereinsvorsitzende kann Ausnahmen in begründeten Fällen zulassen.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Der Vereinsvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung - Generalversammlung - auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 9 **Vorstand**

Zum Vorstand gehören:

Vereinsvorsitzende ( Präsident ) und sein Stellvertreter

Schriftführer

Kassierer

Kommandeur

Schießmeister

Zum erweiterten Vorstand gehören:

stellv. Schriftführer

stellv. Kassierer

stellv. Kommandeur

stellv. Schießmeister und die vier gewählten Fahnenräger, mit der Maßgabe, dass jeweils der dienstälteste Fahnenräger als Obmann fungiert.

§10 **Kassenprüfung**

Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Generalversammlung zu berichten

§11 **Generalversammlung**

Der Vereinsvorsitzende beruft im Laufe des Geschäftsjahres eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder schriftlich oder durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

a) Geschäftsberichte des Vorsitzenden und des Vorstandes.

b) Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes.

c) Wahl der Kassenprüfer.

d) Verschiedenes.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit erforderlich, soweit nicht Ausnahmen in der Satzung festgelegt sind.

§12 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand einschließlich des erweiterten Vorstandes

Die Generalversammlung wählt den Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben die allgemeinen Weisungen der Versammlung und die besonderen des Vereinsvorsitzenden zu befolgen. Die Mitglieder des Vereins haben die Weisungen des Vorstandes zu befolgen

§13 **Außerordentliche Versammlung**

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Für die Einberufung gelten die Vorschriften der Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung. Der Vereinsvorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

§ 14 **Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

§ 15 **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nortrup, mit der Auflage es treuhänderisch zu verwalten, ( längstens für die Dauer von 5 Jahren ) und im Falle einer Neugründung des Vereins dem neugegründeten Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung verfolgen muss, zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf von 5 Jahren ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Satzung in der Fassung nach Satzungsänderung beschlossen in der Generalversammlung vom 27.12.1997.

Suttrup, 27.12.1997